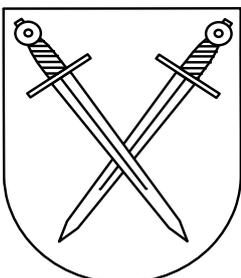


15/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

18.10.2001

Inhalt	Seite
93. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	179
94. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	179
95. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	179
96. Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte	180
97. 3. Nachtrag vom 18.10.2001 zur Betriebsatzung vom 20.12.1996 für das "Sondervermögen Bäder Schwerte"	181
98. Einziehung eines Grundstücks	182
99. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.03.2001	184
100. Satzung vom 25.09.2001 über den Ersatz des Verdienstaufalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte	186
101. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte vom 18.12.2000	188
102. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01.1986 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landes- bauordnung	191



Inhalt	Seite
103. 3. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 30.04.1997	193
104. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 der Richtlinien über die Verleihung eines Umweltschutzpreises durch die Stadt Schwerte vom 19.09.1996	196
105. 3. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Betriebssatzung vom 20.12.1996 für das "Sondervermögen Bäder Schwerte"	197
106. 3. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte" vom 18.11.1993	199
107. 3. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Satzung der Musikschule der Stadt Schwerte vom 05.12.1975	201
108. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte vom 01.10.1992	205
109. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 18.12.2000	209
110. Honorarordnung vom 25.09.2001 für die Volkshochschule Schwerte	211
111. 1. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales/VHS-Vortragsraum im City-Centrum vom 13.04.2000	214
112. 2. Nachtrag vom 25.09.2001 zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses vom 21.12.1998	216
113. Gebührensatzung vom 25.09.2001 für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung)	218
114. 2. Nachtrag vom 26.09.2001 zu den Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Schwerte vom 16.12.1992	220

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

93.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 301 228 672, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.”

94.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 307 011 536, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

95.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -

”Das Sparkassenbuch Nr. 300 055 936, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.”

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunkte. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die trigonometrischen Punkte (TP) sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind entweder Bodenpunkte oder Hochpunkte. Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck.

Die Hochpunkte werden in der Regel durch einen als Zielpunkt geeigneten Teil eines Bauwerks dargestellt, z.B. Kirchturmspitze, Fahnenstange eines Aussichtsturmes, Achse eines Funkmastes.

Die Nivellementpunkte (NivP) dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarktet, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW.1990 S.360/SGV.NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befaßt sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind.

Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergl. ist darauf zu achten, daß der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffende Maßnahmen mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandene TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsmarken beschädigt, entfernt, ihren festen Stand gefährdet oder sie in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße bis 5000,- DM herangezogen werden.

Dies gilt auch für Beschädigung oder Zerstörung von Sichtzeichen, die für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden.

Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

**3. Nachtrag vom 18.10.2001
zur Betriebssatzung vom 20.12.1996
für das „Sondervermögen Bäder Schwerte“**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen Bäder Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) **§ 6 (Stammkapital)** erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des „Sondervermögen Bäder Schwerte“ der Stadt Schwerte beträgt 2.200.000,- Euro (in Worten: zweimillionenzweihunderttausend).

(2) **§ 7 (Wirtschaftsplan), Abs. 2**, erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20% des Ansatzes im Vermögensplan – mindestens jedoch **25.000,- Euro** – überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

Mehrausgaben über einen Betrag von **50.000,- Euro** hinaus bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Betriebssatzung des Sondervermögens Bäder Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gegen die am 25.06.2001 im Amtsblatt der Stadt Schwerte (Ausgabe 08/01) veröffentlichte Absicht das Grundstück Gemarkung Schwerte, Flur 34, Flurstück 736 gem. dem beigefügten Lageplan (Seite 183), einzuziehen, sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Die Einziehung der vorgenannten Fläche kann nun gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) - in der zur Zeit geltenden Fassung- erfolgen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte –Technischer Verwaltungsbereich-, Konrad Zuse Strasse 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Schwerte, 26.09.2001

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge
Techn. Beigeordneter

**1. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.03.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV NW S. 458) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Schwerte:

a)	Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	98 €
b)	Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	428 €
c)	Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Einsatz	223 €

2. Bei Behandlung von mehreren Personen wird der Zuschlag für den Notarzt anteilig abgerechnet

(2) Bei Fahrten über die Stadtgrenze Schwerte hinaus werden zusätzlich folgende Gebühren erhoben:

a)	KTW	1 €/km
	RTW	2 €/km
	NEF	1 €/km

Berechnet werden die außerhalb des Stadtgebietes Schwerte zurückgelegten Kilometer

(3) Beim Transport außerhalb der Stadtgrenze wird das Tagegeld für das Personal nach den jeweils gültigen Reisekostenbestimmungen zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) In der Kalkulation der obigen Gebührensätze sind die Kosten für Fehleinsätze berücksichtigt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte vom 13.03.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung vom 25.09.2001
über den Ersatz des Verdienstaufalles
für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte**

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstaufalles

1. Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte haben nach § 12 Abs. 3 FSHG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
2. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 08.30 Uhr – 18.00 Uhr – mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12.00 Uhr – 13.00 Uhr – an den Tagen von montags bis freitags, soweit sich aufgrund individueller Ermittlung der Arbeitszeit nichts anderes ergibt. Auf Antrag des Ersatzberechtigten ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln.
3. Jede angefangene Stunde gilt als voll zu rechnen.

§ 2

Höhe des Verdienstaufalles

1. Als Ersatz wird ein Regelstundensatz in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
2. Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
3. Der Höchstbetrag des Verdienstaufallersatzes je Stunde beträgt 25,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte vom 18.12.00**

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte vom 18.12.2000 erlassen:

**§ 1
Entgeltpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

**§ 2
Höhe der Entgelte**

(1) Das Entgelt für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte

jährliches Entgelt	236,40 €
vierteljährliches Entgelt	59,10 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Entgelte erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird ein Entgelt von

jährlich	120 €
vierteljährlich	30 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
<i>Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten</i>	470,40 €	39,20 €
<i>Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten</i>	589,20 €	49,10 €
<i>Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten</i>	780,00 €	65,00 €
<i>Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten</i>	470,40 €	39,20 €
<i>Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten</i>	470,40 €	39,20 €
<i>Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten</i>	350,40 €	29,20 €
<i>Chor – Singgruppen</i>	30,00 €	2,50 €

§ 3 Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 €, je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 € = 74,40 € jährliches Mietentgelt

bis zu 511,00 € = 111,00 € jährliches Mietentgelt

über 511,00 € = 153,60 € jährliches Mietentgelt

§ 4 Entgeltschuldner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung des Jahresentgeltes berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung des anteiligen Entgeltes schriftlich bei der Verwaltung (Kulturamt) bis zum 31.03. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 des entsprechenden Jahresentgeltes erstattet. Die Unterrichtsentgelte sind in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Entgelten geschieht durch schriftlichen Bescheid. Entgeltänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.

§ 6 Entgeltermäßigung

(1) *Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 20 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung.*

Der/die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt das volle Entgelt. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.

(2) *Nach Befürwortung durch den Schulleiter kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag durch den Bürgermeister Schulgeldermäßigung oder –erlass gewährt werden.*

Staffelung der Ermäßigung:

Das ermittelte Einkommen beträgt:

75 % bis 100 % = 25 %ige Ermäßigung,

50 % bis 75 % = 50 %ige Ermäßigung,

unter 50 % = 100 %ige Ermäßigung

der errechneten Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus: doppelter Regelsatz (nach Regelsatzverordnung) des Haushaltsvorstandes + Mehrbedarf 10 % des Einkommens + 10 % des bereinigten Einkommens + 1 ½ facher Regelsatz für weitere Familienangehörige im Haushalt + einfache Miete.

§ 7

Dieser 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte vom 18.12.2000 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte vom 18.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

1. Nachtrag

vom 25.09.2001 zur Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01.1986 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1.Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01.1986 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung beschlossen.

§ 1

§ 2 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

(1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes einschließlich Grunderwerb betragen z. Z. :

in der Zone I	10.300 Euro
in der Zone II	6.700 Euro
in der Zone III	4.100 Euro

(2) Unter Zugrundelegung der Absätze 1 und 2 wird der Geldbetrag, den der zur Herstellung verpflichtete an die Stadt zu zahlen hat, festgesetzt auf

Zone I – je Stellplatz	7.725 Euro
Zone II – je Stellplatz	5.025 Euro
Zone III – je Stellplatz	3.075 Euro

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01. 1986 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrags nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01.1986 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte vom 10.01.1986 über die Festlegung der Gebietszonen und er Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 30.04.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 19.09.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Das Nutzungsentgelt beträgt für Betriebssportgemeinschaften und Hobbygruppen
 - a) für die Sportplatzanlage bei Einzelveranstaltungen (pro Spiel) **21 €**
 - b) die Benutzung der Turnhallen für den Übungs- und Trainingsbetrieb pro Stunde **6 €**
 - c) die Benutzung der Sporthallen – pro Hallendrittel – pro Stunde **6 €**

2. Für den Trainingsbetrieb der örtlichen Vereine werden keine Entgelte erhoben.

3. Die Schwerter Sportstätten können nur als ganzjähriges Abonnement gebucht werden (01.01. bis 31.12.).

4. Stundenweise Buchungen sind nur in Ausnahmefällen möglich.

5. Die Pflege der Sportplätze durch die fußballspielenden Vereine wird durch Vertrag geregelt.

6. Das Nutzungsentgelt beträgt für ortsansässige Vereine und Verbände
 - a) für die Sportplatzbenutzung bei Turnier-/Sonderveranstaltungen vom 01. bis 03. Tag pro Tag **52 €**
 - darüber hinaus ab 4 Tage (pro Woche) insgesamt **205 €**
 - b) für Sporthallenbenutzung bei Turnier-/Sonderveranstaltungen pro Tag **128 €**
 - für 2 Tage **205 €**
 - ab dem 3. Tag (pro Woche) insgesamt **307 €**

Für die Hobbygruppen verdoppeln sich die jeweiligen Sätze (siehe a-b).

7. Für Turniere, die nach der Genehmigung abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **26 €** erhoben.

8. Für die Benutzung der Sporthallen bei Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen wird ein Entgelt in Höhe von 10 % der Bruttoeinnahmen erhoben, wenn bei diesen Einzelveranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird.

9. Bei Leichtathletikmeisterschaften auf Sportplätzen wird von den leichtathletiktreibenden Vereinen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 % aller Startgelder (brutto; d. h. ohne Abzug jeglicher Kosten) erhoben.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsentgelt beträgt für

a.)	Vereine und Verbände pro Veranstaltung	103 €
b.)	für Unternehmen, z. B. Betriebsversammlungen	512 €
c.)	Beschneidungsfeiern	512 €
d.)	Hochzeitsfeiern (keine Polterhochzeiten oder Polterabende)	512 €
e.)	Sonderveranstaltungen	614 €

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mehrzweckhallen der Stadt Schwerte nicht für Rockveranstaltungen oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden. Für Veranstaltungen, die nach der Erteilung der Nutzungsgenehmigung abgesagt werden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **52 €** erhoben.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Schwerte stellt ihre Kleinspielfeldanlagen (Tennisanlagen) bei Bedarf außerhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit für den Tennissport zur Verfügung, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist..

Die Pauschale pro Saison und Stunde beträgt von April bis September **103 €**

§ 4

Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Entgeltordnung für die außerschulische und außersportliche Nutzung der Turnhallen der Stadt Schwerte vom 18.09.1980 einschl. des 1. Nachtrages vom 29.04.1982 und die Entgeltordnung für die Benutzung der Kleinspielfelder (Tennisanlagen) der Stadt Schwerte vom 01.04.1989 treten gleichzeitig außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte vom 30.04.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sportanlagen der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

1. Nachtrag

vom 25.09.2001 der Richtlinien über die Verleihung eines Umweltschutzpreises durch die Stadt Schwerte vom 19.09.1996

Der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag der Richtlinien über die Verleihung eines Umweltschutzpreises durch die Stadt Schwerte vom 19.09.1996 beschlossen.

Der Punkt 4 wird wie folgt geändert:

”Einzelpersonen, Initiativen oder Gruppen erhalten neben einer Urkunde eine Prämie von 500 Euro, Gewerbebetriebe eine Urkunde. Die Urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen. Die Verleihungen sind zusätzlich im Umweltschutzbuch der Stadt Schwerte zu dokumentieren.”

Dieser 1. Nachtrag der Richtlinien über die Verleihung eines Umweltschutzpreises durch die Stadt Schwerte vom 19.09.1996 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Betriebssatzung vom 20.12.1996
für das "Sondervermögen Bäder Schwerte"**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung sowie des § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" beschlossen:

§ 1

- (1) **§ 6 (Stammkapital)** erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des "Sondervermögens Bäder Schwerte" der Stadt Schwerte beträgt 2.200.000,-- Euro (in Worten: zweimillionenzweihunderttausend).

- (2) **§ 7 (Wirtschaftsplan), Abs. 2**, erhält folgende Fassung:

Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan – mindestens jedoch **25.000,-- Euro** – überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Mehrausgaben über einen Betrag von **50.000,-- Euro** hinaus bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Betriebssatzung des Sondervermögens Bäder Schwerte tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das "Sondervermögen Bäder Schwerte" stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

3. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte"
vom 18.11.1993

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung, sowie des § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01. Juni 1988 (GV NW S. 324) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte" beschlossen:

§ 1

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Stammkapital**

Das Stammkapital des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte beträgt Euro 52.000 (in Worten: zweiundfünfzigtausend).

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Wirtschaftsplan**

- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO NW)
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan – mindestens jedoch 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan – mindestens jedoch 50.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Rates.
- Für außerplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes entscheidet der Werkleiter bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss bis zu einem Betrag von 50.000 Euro.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Betriebssatzung für das Sondervermögen "Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte" stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**3. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Satzung der Musikschule der Stadt Schwerte vom 05.12.1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 19.09.2001 folgenden 3. Nachtrag zur Satzung der Musikschule der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Musikschule ist eine von der Stadt Schwerte getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Dem Kulturamt obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

**§ 2
Aufgaben**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Weiterhin bieten Angebote in Kurs- und Projektform in musikverwandten Bereichen Möglichkeiten für vielfältige kulturelle und künstlerische Betätigung.

**§ 3
Fachausschuss**

(1) Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport als zuständiger Fachausschuss des Rates bereitet die erforderlichen Entscheidungen des Rates durch Vorschläge und Stellungnahmen vor. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Haushaltsvoranschlages,*
- b) Beratung über die Arbeit der Musikschule,*
- c) Vorschläge für die Verpflichtung des Leiters und des stellvertretenden Leiters der Musikschule.*

(2) Bei der Beratung von Tagesordnungspunkten, die die Musikschule betreffen, nimmt der Musikschulleiter teil.

**§ 4
Versammlung der Eltern und volljährigen Schüler,
Beirat der Musikschule**

(1) Zu den mindestens einmal jährlich durchzuführenden Versammlungen der Eltern und volljährigen Schüler für den gesamten Stadtbereich lädt der Musikschulleiter ein. Die Versammlungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(2) In den Versammlungen wird der Beirat der Musikschule aus den Reihen der Eltern und volljährigen Schüler gewählt. Der Beirat setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

<i>Grundstufe</i>	<i>2 Vertreter</i>	<i>2 Stellvertreter</i>
<i>Unterstufe</i>	<i>1 Vertreter</i>	<i>1 Stellvertreter</i>
<i>Mittelstufe</i>	<i>1 Vertreter</i>	<i>1 Stellvertreter</i>
<i>Oberstufe</i>	<i>1 Vertreter</i>	<i>1 Stellvertreter</i>

Die Wahlzeit der Vertreter endet, wenn der/die Schüler/in die Musikschule verlässt, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft, Schüler/innen und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und Schüler/innen diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler/innen der Musikschule und ihrer Eltern und berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation. Die Arbeit des Beirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung. Der Beirat hat je einen Vertreter der Schulleitung der Musikschule sowie der Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat bleibt vorbehalten.

§ 5

Leiter der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem Leiter obliegt

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gem. § 55 der GO
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Festlegung der Arbeitspläne
 - b) Vorschlag für die Anstellung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - c) Vorschlag für die Einstellung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - f) Durchführung der Lehrveranstaltungen
 - g) Statistik, Analyse, Planungen
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Beaufsichtigung bei Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 6

Gliederung der Schule

Die musikpädagogische Arbeit ist dezentralisiert. Nach Bedarf werden in den verschiedenen Stadtteilen Unterrichtsstätten für Grunderziehung und Instrumentalunterricht eingerichtet. Zentralisiert ist die Arbeit mit Chor, Orchester und großen Instrumentalgruppen und in Spezialfächern.

§ 7

Leitungskonferenz

Der Leiter der Musikschule, die Abteilungsleiter, der Leiter des Kulturamtes sowie zwei vom Lehrerkollegium bestimmte Lehrkräfte bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule beraten.

§ 8
Gesamtkonferenz

Die Lehrkräfte werden mindestens einmal jährlich vom Leiter der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz einberufen. Hierzu sind auch der Vertreter der Elternversammlung, der Vorsitzende des Kulturausschusses und sein Stellvertreter einzuladen.

§ 9
Teilnehmer, Entgelte

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung. Die Höhe der Entgelte wird in einer Entgeltordnung für die Musikschule festgelegt.

§ 10
Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Satzung für die Musikschule Schwerte vom 05.12.1975 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 3. Nachtrag zur Satzung der Musikschule Schwerte vom 05.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 3. Nachtrag zur Satzung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Schulordnung der Musikschule der Stadt Schwerte vom 01.10.1992**

Aufgrund der §§ 7 u. 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Schulordnung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

2. Aufbau

2.1 Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

<i>I Grundstufe</i>	<i>A Musikalische Früherziehung in Klassen</i>
	<i>B Musikalische Grundausbildung in Klassen oder Gruppen</i>
<i>II Unterstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach</i>
	<i>B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>III Mittelstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach</i>
	<i>B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>IV Oberstufe</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach</i>
	<i>B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>
<i>V Erwachsenenbildung</i>	<i>A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach</i>
	<i>B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach</i>

2.2 Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet.

3. Teilnehmer/-innen

3.1 *Die Teilnahme an den verschiedenen Unterrichtsangeboten der Musikschule steht jedem/r Bürger/-in, entsprechend seines/ihrer Alters, offen.
Das Mindestalter beträgt 18 Monate.*

4. Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Aufnahme bzw. Abmeldung

5.1 *Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/-innen erforderlich. Anmeldungen und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.*

5.2 Anmeldungen zur Grundstufe sind zum Beginn der Kurse möglich. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

5.3 Abmeldungen sind nur zu den Kündigungsterminen 31.12. eines jeden Jahres möglich, müssen allerdings 2 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6. Unterrichtsbetrieb

6.1 Neben einer zentralen Unterrichtsstätte werden Unterrichtsmöglichkeiten im ganzen Stadtgebiet eingerichtet.

6.2 Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt, ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.

6.3 *Die Unterrichtseinheiten in den Instrumentalfächern dauern im Einzelunterricht 20, 30 oder 40 Minuten, im Zweier-Gruppenunterricht 40 Minuten, im Dreier- bis Sechser-Gruppenunterricht 60 Minuten. Die "Musikalische Früherziehung" und die "Musikalische Grundausbildung" dauern je nach Teilnehmerzahl mindestens 50 Minuten, höchstens 75 Minuten.*

Die Unterrichtsstunde für Ensemble- und Ergänzungsfächer ist auf 45 Minuten festgesetzt, die Doppelstunde in diesem Bereich dauert 90 Minuten.

6.4 *Die Schüler/-innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin.*

6.5 Öffentliches Auftreten der Schüler/-innen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

7. Leistungen

7.1 *Alle Schüler/-innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen, eine Leistungsprüfung kann durch die Musikschulleitung angeordnet werden.*

7.2 *Kinder aus Musikalischer Früherziehung und Grundausbildung bekommen auf Wunsch zum Kursende eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Empfehlungen zur Fortführung ihrer musikalischen Ausbildung. Schüler/-innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe können, falls gewünscht, zum Schluss eines jeden Schuljahres ein Zeugnis erhalten.*

7.3 *Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/-in durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.*

8. Instrumente

8.1 Grundsätzlich muss jeder Schüler/jede Schülerin ein eigenes Instrument besitzen. Bei Beschaffung eines Instrumentes stehen die Fachlehrkräfte oder die Schulleitung beratend zur Verfügung.

8.2 *Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen vorhandener Bestände der Musikschule an bestimmte Schüler/-innen vermietet werden. Die Miete ist in der Entgeltordnung festgelegt. Die Mietdauer beträgt 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.*

8.3 Mietinstrumente und Zubehör sind auf Kosten des/der Mieters/ Mieterin bzw. der gesetzlichen Vertreter/-innen instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/-in bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen durchführen.

8.4 Für Verlust oder Beschädigung hat der/die Mieter/-in in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

8.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Ergänzungsfächer

9.1 *Alle Schüler/-innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler/-innen haben die Möglichkeit,, an einem Ergänzungsunterricht teilzunehmen.*

9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/Schülerin der Schulleiter nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer vor.

10. Probezeit

10.1 Für die Kurse "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" gelten die ersten beiden Unterrichtsmonate als Probezeit. Die kursorientierte Lehrkraft informiert Eltern und Schulleiter, falls nicht genügend Begabung und Interesse für die Teilnahme an diesen sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Kursen vorhanden ist. Eine evtl. Beendigung des Unterrichts muß schriftlich unter Angabe der Gründe der Schulleitung mitgeteilt werden.

10.2 *Im Instrumentalunterricht gilt das erste Jahr als Probezeit.*

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

13.1 *Bei Sachbeschädigung, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen beim Schülerunfallschadensausgleich westdeutscher Städte, Bochum, bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.*

13.2 Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

14. Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 01.10.1992 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 01.10.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Schulordnung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 18.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 18.12.2000 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 enthält folgende Änderungen:

- b.) **€0,50** pro Unterrichtsstunde á 45 Minuten (Ustd.) für Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich "VHS für Inhaftierte".
- c.) **€0,50** pro Ustd. für
⇒ Sonderprogramm für Behinderte
- d.) **€1,00** pro Ustd. für
⇒ Fachbereich "VHS für Ausländer"
⇒ Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare im Fachbereich Gesellschaft, Politik
- e.) mindestens **€1,70** pro Ustd. Für
⇒ Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare aller übrigen Fachbereiche
- f.) **€2,60 bis €6,10** pro Ustd. je nach technischem Aufwand für
⇒ Kurse im Fachbereich berufsbezogene Lehrgänge
- g.) mindestens **€2,50** pro Ustd.
⇒ pro Kurse im Gesundheitsbereich
- h.) mindestens **€4,10** für Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Autorenlesungen, Exkursionen u. ä.
- i.) kostendeckend für
Studienfahrten, Studienreisen (mehrtägig), Internatsveranstaltungen
- j.) mindestens kostendeckend für
⇒ Sonderprogramme (z. B. Schülernachhilfekurse, Ferienintensivkurse, Kurse mit individueller AFG-Förderung), Kurse mit kleinen Lerngruppen u. ä.
- k.) **€20,50 bis €77,00** für Teilnahme an Prüfungen im Bereich Berufliche Weiterbildung. Die Festsetzung erfolgt je nach Aufwand durch den VHS-Leiter.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Entgeltordnung vom 18.12.2000 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 18.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Entgeltordnung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**Honorarordnung vom 25.09.2001
für die Volkshochschule Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/-innen der VHS (NPM) werden Lehraufträge schriftlich vereinbart unter Angabe der Honorarhöhe sowie evtl. Nebenleistungen.

§ 2

Die Festsetzung der Honorare im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter. Sie ist grundsätzlich gebunden an:

- a) den jeweiligen Haushaltsansatz der VHS;
- b) die Durchschnittsbeträge der Zuweisungen laut 1. Weiterbildungsgesetz NW im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz;
- c) die vorliegende Honorarordnung

§ 3

An Honoraren werden im Einzelnen gezahlt:

1. Für Vorträge, Autorenlesungen, Teilnahme an oder Leitung von Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Wochenendseminaren u. ä. bis zu **300,00 €** pro Person
2. Konzerte, Theateraufführungen u. ä. Honorar je nach Angebotsituation
3. Kurse, Arbeitsgemeinschaften usw. **16,60 €** pro UStd.
Für Kurse, für die ein höheres Honorar üblich ist – z. B. bei drittmittelfinanzierten Kursen – können höhere Honorare je nach Markt- und Bezuschussungssituation vereinbart werden.
4. Lehrgänge gemäß § 6 WbG (HSA, FOSR), Abitur, Weiterbildungsveranstaltungen im Medienverbund bis zu **15,30 €** pro UStd. bzw. in Anlehnung an den Erlass des KM "Vergütung für Mehrarbeiten im Schuldienst für Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen" in der jeweils geltenden Fassung.
5. Studienreisen
 - a) Begleitung: Vergütung in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes NW, Stufe B (Tagegeld)
 - b) fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
 - c) Kosten für Begleitung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung usw. sind den Gesamtkosten der Studienreisen und -fahrten zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch Teilnehmerentgelte entsteht.
6. Studienfahrten, Wanderungen
 - a) bis 5 Stunden Gesamtdauer **25,50 €**
 - b) über 5 Stunden Gesamtdauer **35,70 €**
 - c) fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
7. Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für
 - a) Planung
 - b) Vorbereitung
 - c) Durchführung des Kursus
 - d) ggf. anfallende Korrekturarbeiten sowie
 - e) Erledigung sonstiger organisatorischer Aufgaben.
8. Zusätzliche Vorbereitungs- bzw. Korrekturhonorare können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden.
9. Für abschlussbezogene Maßnahmen sind je nach Aufwand zusätzliche Vorbereitungs- und Prüfungshonorare zu zahlen. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter.

§ 4

1. Zusätzlich zum Honorar können in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten für NPM erstattet werden. Die Festsetzung liegt im Ermessen des VHS-Leiters.
2. Referenten bei Einzelveranstaltungen, die nicht in Schwerte wohnen, kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Honorar Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden.
Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 5

1. Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so enthält der NPM bei erbrachten besonderen Vorbereitungsleistungen das Honorar eines Kursustages. Sollte eine Einzelveranstaltung, Studienfahrt oder Exkursion aus Gründen ausfallen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, so ist im Einzelfall über ein angemessenes Ausfallhonorar zu verhandeln.
2. Muss ein Kursus im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der NPM das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
3. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kursus zu zahlen.
4. Für Unterrichtsstunden, die der Leiter eines Kurses ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 6

Für Teilnahme an von der VHS durchgeführten Veranstaltungen zur Dozentenfortbildung wird eine Aufwandspauschale von **10,20 €** (Halbtagsveranstaltung) bzw. **20,40 €** (Ganztagsveranstaltung) gezahlt. Zu Fortbildungszwecken gewährt die VHS den NPM darüber hinaus die entgeltfreie Teilnahme an einem VHS-Standardkurs pro Semester.

§ 7

Die für die Durchführung der Veranstaltung von den NPM benötigten Lehr- und Unterrichtsmittel stellt die VHS nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.

§ 8

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Honorare für Kurse, Arbeitsgemeinschaften u. ä. werden unmittelbar nach Kursusende überwiesen. Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

§ 9

Die Honorarordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 30.08.1990 einschließlich des 3. Nachtrages vom 02.07.1992 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Honorarordnung der Volkshochschule Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Honorarordnung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales / VHS-Vortragsraum
im City-Centrum vom 13.04.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales /VHS-Vortragsraum im City-Centrum erlassen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens **15,50 €** pro Stunde. Der Stundensatz umfasst die Bereitstellung der Räume einschl. der erforderlichen Tische, Bestuhlung und im Giebelsaal auch der vorhandenen Mikrofonanlage.

(2) Das Entgelt beträgt für den Giebelsaal je angefangene Stunde

a) bei Bühnenveranstaltungen (nur Stuhlreihen)	26,00 €
b) bei sonstigen Veranstaltungen (Tische und Stühle)	51,00 €
c) Vorbereitungszeiten	11,50 €
d) ohne Bestuhlung	15,50 €

(3) Bei Nutzung des VHS-Vortragsraumes beträgt das Entgelt **13,00 €** Std.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und städtischer Bediensteter beträgt das Entgelt

a) Küche einschl. Einrichtung	26,00 € Pauschalbetrag
b) besondere Nutzung des Eingangsbereiches (Biertheke)	41,00 € Pauschalbetrag
c) Flügel (Standort Bühne)	26,00 € Pauschalbetrag evtl. zusätzl. Kosten für das Stimmen
d) Haus- und Mediendienst	41,00 € – 154,00 € Pauschalbetrag je nach techn. Aufwand

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

In begründeten Einzelfällen kann gem. der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinsichtlich der Entgeltbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 4

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales / VHS-Vortragsraum im City-Centrum vom 13.04.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung des Giebelsaales / VHS-Vortragsraum im City-Centrum stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 25.09.2001
zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses
der Stadt Schwerte vom 21.12.1998**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des alten Rathauses vom 21.12.1998 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Das Entgelt wird nach Nutzungsarten festgelegt und beträgt mindestens **€52** pro Stunde.
- (2) Angefangene Stunden werden prozentual (von **€52**) berechnet.
- (3) Für Vor- und Nachbereitungszeiten beträgt das Entgelt **€26** je angefangene Stunde.

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Bei Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und städtischer Bediensteter erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um folgende Stundensätze:

- (1) Für die Bereitstellung des Flügels erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um **€11** oder Pauschalbetrag.
- (2) Für die Bereitstellung der Bestuhlung erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um **€6** oder Pauschalbetrag.
- (3) Für die Bereitstellung eines Dia- oder Filmprojektors sowie einer Leinwand erhöht sich das Entgelt je angefangene Stunde um **€11** oder Pauschalbetrag.
- (4) Für die Bereitstellung einer Aufsichtskraft der Museumsmannschaft (außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Museums) erhöht sich das Entgelt um **€26**
- (5) Für die Bereitstellung eines Medientechnikers beträgt das Entgelt je angefangene Stunde **€26**.

§ 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

In begründeten Fällen kann gem. der Kulturförderrichtlinien der allgemeinen Grundsätze der Kulturförderung der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 (Ziffer 3.3.1.3 und 3.3.1.3.8) auf die Forderung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden.

Hinsichtlich der Entgeltbefreiung bzw. Reduzierung werden die politischen Fraktionen allen übrigen Vereinen und Gruppierungen gleichgestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses vom 21.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Entgeltordnung für die außerkommunale Nutzung der Halle des Alten Rathauses stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**Gebührensatzung vom 25.09.2001
für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (BGBI. I S. 837) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,10 Euro je angefangene ½ Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
2. Im Stadtgebiet Schwerte gelten folgende Parkzeitregelungen:
 - a) Langzeitparkplätze
Die ersten 2 Stunden können mit Parkscheibe kostenlos geparkt werden bei einer Höchstparkdauer von täglich 10 Stunden. Ab der 3. Stunde wird je angefangene 30 Minuten eine Parkgebühr von 0,30 Euro erhoben. Die tägliche Höchstgebühr beträgt 1,50 Euro.
 - b) Kurzzeitparkplätze mit Parkscheinautomat
Je angefangene 15 Minuten wird eine Gebühr von 0,30 Euro erhoben. Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten.
 - c) Kurzzeitparkplätze mit Parkuhr
Für 20 Minuten wird eine Gebühr von 0,10 Euro erhoben.
3. Die Parkgebührenregelung gilt montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.

§ 2

Diese Parkgebührensatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Parkgebührenordnung einschließlich sämtlicher Nachträge außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Gebührensatzung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Schwerte (Parkgebührensatzung) stimmt mit dem am 19.09.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 25.09.2001

Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 26.09.2001
zu den Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Schwerte vom 16.12.1992**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 folgenden 2. Nachtrag zu den Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 beschlossen:

§ 1

Die Ziffer 3.3.2.2 (Förderleistungen) enthält folgende Änderungen:

3.3.2.2.1 Für die laufende Förderung wird die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages bei Erwachsenen von

mindestens **1.50 €** pro Monat und bei Jugendlichen von mindestens **0.50 €** pro Monat vorausgesetzt.

Für die Berechnung der Förderungssätze sind nur solche Mitglieder maßgebend, die jeweils nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres regelmäßig ihre Beiträge bezahlt und aktiv an der kulturellen Arbeit des Vereins mitgewirkt haben.

3.3.2.2.2 Die Antragstellerinnen/Antragsteller erhalten von der Stadt Schwerte auf Antrag folgende Zuschüsse:

a) Jährlicher Grundbetrag nach Zahl der aktiven Mitglieder:

bis zu 20 Mitglieder:	127 €
von 21 bis 40 Mitglieder:	204 €
von 41 bis 60 Mitglieder:	255 €
über 60 Mitglieder:	306 €

b) Zu den jährlichen Aufwendungen für eine Dirigentin/einen Dirigenten bzw. einer künstlerischen Leiterin/eines künstlerischen Leiters gewährt die Stadt Schwerte einen Zuschuss von 25 %. Als Bemessungsgrundlage gilt das monatlich im jeweiligen Vorjahr gezahlte Dirigentinnen/Dirigentenonorar bis zu einer maximalen Höhe von **178 €**.

§ 2

Die Ziffer 3.3.3 (Jubiläen) erhält folgenden Änderungen:

Zu den Kosten von Jubiläen anerkannter kulturtragender Vereine und Gruppen können Zuschüsse auf Antrag gewährt werden:

25jähriges Jubiläum:	76 €
50jähriges Jubiläum:	153 €
75jähriges Jubiläum:	230 €
100jähriges Jubiläum:	306 €
125jähriges Jubiläum:	383 €

In Abstand von jeweils 25 Jahren erhöht sich der Zuschussbetrag um jeweils **76 €** bis zu einer Förderung von maximal **1.022 €**.

§ 3

Die Ziffer 4 (Sonstige Förderungsvoraussetzungen und –grundsätze) erhält folgende Änderungen:

- 4.2 Bis zur Höhe eines Zuschusses von **2500 €** entscheidet die Verwaltung über Förderungsanträge. Dem zuständigen Ausschuss ist eine kommentierte Zusammenfassung der bewilligten Förderungsanträge vorzulegen. Über den Betrag von **2500 €** hinausgehende Zuschüsse werden vom Fachausschuss bewilligt.

§ 4

Die Ziffer 5.4 (Kultur- und Kunstpreise) wird wie folgt geändert:

Als erster Kulturpreis Schwertes konnte in Zusammenarbeit mit der Stadtparkasse Schwerte seit 1991 der alljährlich zu vergebende Kleinkunstpreis ausgeschrieben werden. Der vom Publikum ermittelte Preisträger erhält eine Plastik sowie einen Geldpreis in Höhe von **5.100 €**

§ 5

Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zu den Kulturförderungsrichtlinien der Stadt Schwerte vom 16.12.1992 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwerte, 26.09.2001

Böckelüühr
Bürgermeister